

3. Wandlungen von 1950 bis 1953

a) Wandlungen der Staats- und Rechtsideologie

Um diese zu erfassen, muß man vor allem erkennen, daß die kommunistische Doktrin in den letzten Jahren der *Stalin*¹ sehen Herrschaft an diesem Punkt grundlegende Veränderungen durchgemacht hat. Diese sind bis heute nicht widerrufen worden. *Stalin* hat *Marx* auf den Kopf gestellt. In der Praxis des Stalinismus ist der Staat, der — *Marx* zufolge — am Tage nach der Machtergreifung des Proletariats anfangen sollte abzusterben, soviel Staat, wie es noch nie gab, und wird immer noch mehr Staat, bis schließlich alles nur noch Staat sein wird. In der Theorie hat der *Stalinsche* Aufsatz über die Sprachwissenschaft wirklich Epoche gemacht. Nur noch historisch, für die bürgerliche Revolution des 19. Jahrhunderts, gilt die These vom ideologischen Überbau als bloßem Reflex der ökonomischen Basis. Für die proletarische Revolution des 20. Jahrhunderts ist der Überbau zum eigengesetzlichen, aktiven, gestaltenden Faktor geworden, der seinerseits die ökonomischen Umwälzungen herbeiführt. Das gilt vor allen Dingen von Staat und Recht. Aus einem Produkt der ökonomischen Verhältnisse ist das *Recht* in der neuen offiziellen Sprachregelung folgerichtig zu einem *Produkt des Staates* geworden³²). Es hat den Staatswillen darzustellen und zu verwirklichen, nichts weiter. Der Rückgriff auf die soziologischen Verhältnisse, insbesondere auf die früher im Mittelpunkt stehende Gesellschaft, wird konsequenterweise verpönt: „Außerhalb dieses Staatswillens kann es keinen über dem Einzelnen stehenden und damit mystischen Willen der demokratischen Kräfte unseres Volkes geben“³³). Die Wurzel des Gegensatzes zwischen Ost und West liegt in der Rechtstheorie nach alledem nicht mehr in dem Streit über den Einfluß soziologischer Tatsachen auf das Recht — hier ist man sich auf **beiden Seiten entgegengekommen** —, sondern in der Auffassung vom Staat. Uns ist er als Rechtsstaat Diener und Schützer des vor ihm bestehenden und ihm Schranken setzenden Rechtes. Für die amtliche sowjetzonale Doktrin ist der Staat vor dem Recht, und das Recht ist nur für den Staat da, als sein Produkt und Ausdruck seines Machtwillens. Die alte Basis-Überbau-Konstruktion wird allerdings immer wieder einmal hervorgeholt. Offenbar nicht nur aus konventionellen Gründen. Sie bildet vielmehr, ebenso wie die

³²) *Geräts*, „Die Entstehung und das Wesen d. Strafrechts“, NJ 1950, S. 482.

³³) *Geräts*, „Einige Fragen der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis im Lichte der Arbeiten *Stalins* über den Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“, NJ 1951, S. 405. Auf dieser Linie liegt auch die schon frühzeitig angekündigte Abschaffung der Schwurgerichte, vgl. *Nathan*, „Die Gesetzgebung der DDR“, NJ 1952, S. 113 ff.